

2753/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Kier und PartnerInnen

in die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

betreffend Pensionsversicherungsschutz für Prostituierte

obwohl angeblich „das älteste Gewerbe der Welt“ ist Prostitution bis heute weder als eigene Berufsgruppe noch als Gewerbe gemäß Gewerberecht anerkannt. Prostituierte, die im Besitz einer sogenannten Kontrollkarte sind, haben jedoch die Pflicht, beim Finanzamt eine Steuereinschätzung vornehmen zu lassen. Die unklare berufsrechtliche Definition der Prostitution hat zur Folge, daß Prostituierte nicht in die Gewerbliche Sozialversicherung aufgenommen werden und somit weder arbeitslosen- noch unfall- oder pensionsversichert sind. Immerhin besteht neben der Mitversicherung die Möglichkeit, sich nach den Bestimmungen des ASVG in der zuständigen Gebietskrankenkasse selbst zu versichern.

Viele dieser Frauen haben den dringenden Wunsch nach einer gesicherten Altersversorgung. In einer Broschüre des Frauenministeriums, die 1996 erschienen ist, äußerte eine überwältigende Mehrheit der dort befragten 1.000 Frauen den Wunsch nach einer Pensionsversicherung gemäß § 16a oder § 17 ASVG. Eine solche Selbst- bzw. Weiterversicherung ist derzeit allerdings nicht möglich, was für Folge hat, daß Prostituierte im Alter zumeist auf den Erhalt der Sozialhilfe angewiesen sind.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehende Anfrage

1. Ist Ihnen der Umstand bekannt, daß Prostituierten, die im Besitz eines sogenannten Kontrollscheines sind, die Selbst- bzw. Weiterversicherung gemäß §§ 16a und 17 ASVG verwehrt wird?
2. Wie begründen Sie diese Tatsache?
3. Teilen Sie die Ansicht, daß es sich hierbei um eine eindeutige Form der Rechtsverweigerung handelt?

4. Ihr Ressort sticht seit geraumer Zeit nach praktikablen Modalitäten für die Einbeziehung aller Formen der Erwerbstätigkeit in die gesetzliche Sozialversicherung. Nun wird registrierte Prostitution in steuerrechtlicher Hinsicht sehr wohl als Erwerbsarbeit betrachtet. Was gedenken Sie im Sinne Ihrer Reformvorhaben zu unternehmen, daß diesen Frauen ehestmöglich das Recht auf eine freiwillige, gesetzliche Pensionsversicherung zukommen kann?

5. Gerade in Ihrer Funktion als Gesundheitsministerin dürfte es Ihnen ein Anliegen sein, daß sich Prostituierte registrieren lassen, weil diese dadurch verpflichtet sind, sich den regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Im Vergleich zu „Bardamen“ und Geheimprostituierten befinden sich Kontrollprostituierte aus diesem Grund in einem gesundheitlich guten Zustand. Durch die fehlende sozialrechtliche Absicherung fehlt aber jeglicher weitere Anreiz für diese Frauen, sich bei den Gesundheitsbehörden registrieren zu lassen.

a) Teilen Sie die Ansicht, daß die Verweigerung der Pensionsrechte einer quasi-Bestrafung Kontrollprostituierten gleichkommt und die wirksame Eindämmung illegaler Prostitution dadurch erschwert wird?

b) Welche Vorhaben streben Sie konkret an, die sowohl die gesundheitliche Versorgung Prostituierten sicherstellen als auch deren soziale Situation verbessern?